

Hermann und Gertrude Weißenböck
Doppl 1
4076 St. Marienkirchen/P.

26. Juni 2013

An
Landespolizeidirektion Linz

Betreff:

Anzeige an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 31.März 2013
persönliche Anzeige CI Coser vom 5.Nov. 2012 – GZ P E1/57299/2012

Sehr geehrte Damen und Herren der Polizeidirektion!

Anlass für dieses Schreiben sind u.a. die telefonischen Aussagen des CI Coser vom 19.Juni 2013, der zur Anzeige vom 5.Nov. 2012 erklärt hat, dass

- a. man (die Polizei) mit meinen Anzeigen und einem völlig unklaren Sachverhalt darin, nichts anfangen kann (auch die hier angesprochene Anzeige)
- b. meine Legitimation für diese Anzeigen in Zweifel gezogen werden und kontraproduktiv sind
- c. durch mehrere VwGH Entscheidungen die „Gemeindestraße“ festgestellt worden ist
- d. die VwGH Entscheidung vom 28.2.2013 (Wasserrecht) nicht relevant und daher unverständlich ist und meine Rechtsansicht zu dieser ganzen Causa sich überhaupt nicht mit seiner und daher der involvierten Verwaltung deckt
- e. die Polizei nicht verpflichtet ist vor Absendung eines Abschlussberichtes den Anzeiger formell einzuvernehmen
- f. auch steht dem Anzeiger (nach Absprache mit seinen Vorgesetzten) keine Kopie des Abschlussberichtes zu.

Dazu stelle ich fest:

- zu a. wenn ein für meine Begriffe völlig klarer Sachverhalt für Sachbearbeiter unverständlich ist, könnten sie eine Präzisierung verlangen oder in unsere Homepage www.ooe-behoerdenwillkuer-rechtlos.info zur Aufklärung recherchieren
- zu b. ich bin einerseits selber Betroffener und besitze andererseits von meiner Gattin Gertrude Weißenböck eine Generalvollmacht, die mich zu allen notwendigen Schritten berechtigt, alles für die Aufklärung und Rechtsverfolgung der Schuldigen in dieser Causa zu unternehmen
- zu c. es gibt keine einzige VwGH-Entscheidung, aus der die Straßeneigenschaft als „Gemeindestraße“ dieser unbefestigten, durchschnittlich 2 Meter breiten, landwirtschaftlich genutzten, AMA-geförderten Grundstücksparzelle 1154/1 hervorgeht und feststellt

- zu d. was an dieser VwGH-Entscheidung unverständlich sein soll, erschließt sich mir nicht, bestätigt dieses Erkenntnis doch alles was ich seit Jahren vorbringe und fordere, nämlich die amtliche Feststellung als „Gemeindestraße“ nach den Bestimmungen des Straßengesetzes und der STVO dieser ominösen Parzelle 1154/1
- zu e. diese laut seinen Aussage selbst getroffene Entscheidung des CI Coser, halte ich nicht nur für äußerst bedenklich, sondern vermeine, dass ich mich auch hier in meinen Rechten verkürzt fühle, weil wiederum ohne „die andere Seite“ zu hören aus eigenem Ermessen vorgegangen und ein Bericht verfasst wurde
- zu f. dazu bemerke ich auch, wenn von Seiten der Polizei alles rechtens ist, dann müssten mir wenigstens die Protokolle der in dieser Causa Einvernommenen in Kopie (gegen Bezahlung) überlassen werden.

Ich halte daher fest, dass die Polizei kein williges Instrument der Politik sein kann und ohne wenn und aber das auszuführen hat, was von dort angeregt (befohlen?) wird.

Dazu passt nahtlos die heute, 26.Juni 2013 neuerlich durchgeführte überfallsartige Aktion des Amtsleiters Baumgartner, der ohne einen rechtsgültigen Bescheid oder sonstigen Rechtstitel einen Übergriff auf unsere Eigentum gestartet hat und nur mit Mühe und körperlichem Widerstand meiner Gattin von einer noch größeren Straftat abgehalten werden konnte.

Die Polizei ist einzig und allein für bestehende Rechte und Gesetze ohne Rücksicht auf Ansehen und Stand einzelner Personen oder Parteien zuständig.

Es ist Aufgabe der Polizei Fakten und materielle Wahrheiten zu erheben. Sie hat **ohne** Vorlage von Beweisen, Einflüsterungen, Aufforderungen oder sonstige behördenseitige Darstellungen und Wünsche und **ohne** objektiv belegbaren Fakten keine einseitigen Stellungnahmen zu verfassen.

Dies stelle ich deshalb fest, weil augenscheinlich in der Causa Weißenböck über eine niemals existente „Gemeindestraße“ neuerlich Tendenzen erkennbar sind, die offensichtlich dazu dienen, die tatsächlichen Fakten zu unterdrücken, um die an dieser Causa beteiligten Personen und Behörden vor Strafverfolgung zu schützen.

Im nachfolgenden Schriftsatz gehe ich nun auf die jederzeit überprüf- und feststellbaren Tatsachen wie folgt ein, um meine Anzeige vom 31.März 2013 (für CI Coser auch unverständlich) erläuternd darzustellen.

Präzisierung meiner Anzeige vom 31.März 2013

Zum Verdacht Punkt 1. – Abschaffung verfassungsmäßig garantierter Bürgerrechte:

Bezugnehmend auf den §82, Abs.2 VfGG ist die Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte, insbesondere nachstehend angeführte Rechte

1. Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gem. Art. 83 Abs. 2 B-VG,

Rechtsstaatsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG
2. Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem. Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP MRK
3. Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gem. Art. 2 StGG; Art. 7 B-VG
4. Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 MRK
5. Recht auf Eingriff in die Parteirechte nach dem AVG unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2, letzter Satz, B-VG

Dazu treffe ich die Feststellung, dass alle unsere jahrelangen Anträge an die zuständigen Behörden rechtlich einwandfrei und zulässig waren (sind).

- 1.1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid (oder Erkenntnis) einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder wenn sie in gesetzwidrigerweise ihre Zuständigkeit ablehnt, etwa indem sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (VfSlg. 7457, 9696, 14.997, so insbesondere auch VfSlg. 10.374, 11.405, 11.596, 11.601, 12.221, 13.280, 13.987, 14.997, 15.130, 15.178, 16.156 u.a.).
- 1.2. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Rechtsmittel fälschlich zurückgewiesen wird (VfSlg. 14.997, 15.095, 15.140, 15.873, 16.079, 16.794, 16.888, 17.104, 17.157) oder wenn die **Parteistellung einer Person zu Unrecht nicht anerkannt wird** (VfSlg. 9094, 6746, 7771, 14.943, 15.123, 15.365, 15.475, u.a.) oder der offenkundige Anwendungsvorrang einer Richtlinie des Europäischen Gemeinschaftsrechts missachtet wird (VfGH 16.9.2005, B 1330/04 u.a.).
- 1.3. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird aber auch dann verletzt, wenn ein Antrag ab- statt zurückgewiesen wird (VfSlg. 5592, 9512, 10.890, 10.864, 15.697), Verfahrensvorschriften missachtet werden (VfSlg. 10.140, 11.102, 14.813, 14.151, 15.496, VfGH 9.6.2005, B 747/03 u.a.) oder wenn die Entscheidung sonst gesetzwidrig ist (VfSlg. 3616, 6721, 6762; 9541, 9751, 10.137, 10.379, 10.102, 13.897, 15.068, 15.240; zur Abgrenzung zur „gesetzlosen“ Entscheidung vgl. VfSlg. 7898, 16.591 u.a.).

1.4. Die verdächtigen Behörden verletzen mit allen ihren (angefochtenen) Bescheiden das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der beschwerdeführenden Partei auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, indem die belangten Behörden der beschwerdeführenden Partei sogar die Parteistellung für eine Antragstellung zur Einleitung eines straßenrechtlichen Verfahrens nach § 31 Oö. Straßengesetz 1991 zu Unrecht aberkennt, weil sie vermeinen, dass aus § 31 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 kein Antragsrecht der beschwerdeführenden Partei abgeleitet werden kann, obwohl sie gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 Partei des straßenrechtlichen Verfahrens ist, weil nach Ansicht der verdächtigen Behörden nach § 31 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 nur auf Antrag der Straßenverwaltung oder der Oö. Umweltschutzbehörde von der Behörde bescheidmäßig das Bestehen oder Nichtbestehen der Bewilligungspflicht im Einzelfall festzustellen ist.

1.5. Rechtsprechung und Lehre haben aus den rechtsstaatlichen Vorgaben der Bundesverfassung eine **rechtsstaatliche Zweifelsregel** entwickelt, anhand derer allenfalls unklare Fälle zu lösen sind.

Der grundlegende Gedanke dabei ist, dass im Rechtsstaat der Einzelne nicht bloßes Objekt staatlicher Fürsorge, sondern **Rechtssubjekt** ist, das seine Interessen auch selbstständig durchsetzen kann.

Daraus folgt, dass dann, wenn für die Festlegung behördlicher Pflichten oder behördlicher Rechte das Interesse individualisierbarer Personen ausschlaggebend ist so streitet im Rechtsstaat die Vermutung dafür, dass diesen Personen demnach eine Berechtigung eingeräumt wird oder wenn sie an einer bestimmten Maßnahme negativ beeinträchtigt werden - wie dies hier der Fall ist - daher Parteistellung einzuräumen ist - und damit auch eine Antragslegitimation zur Einleitung eines straßenrechtlichen Verfahrens, um dort ihre Parteistellung geltend machen zu können, wenn diese Interessen betroffen sind („**Schutznormtheorie**“).

1.5.1. **Diese Parteistellung ist somit eindeutig aus der materiell rechtlichen Bestimmung abzuleiten, insbesondere auch aus der Bestimmung des §§ 31 Abs. 3, 13 Abs. 1 Z 5 und 14 Abs. 3 iVm. 14 Abs. 1 leg. cit Oö. Straßengesetz 1991.**

1.6. Orientiert man sich bei der Auslegung der Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ an der Absicht des historischen Gesetzgebers, so ist jemand „**Partei kraft eines Rechtsanspruches**“, wenn er einen Anspruch auf einen **bestimmte behördliche Tätigkeit** hat und „**Partei kraft rechtlichen Interesses**“, wenn er zwar keine bestimmte behördliche Entscheidung begehren kann, aber die

Rechtsordnung – wie dies auch hier oben aufgezeigt wird – doch vorsieht, dass **bestimmte Umstände im Bezug auf eine Person von der Behörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen sind.**

- 1.6.1. Ob eine Person ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zusteht, ist also jeweils der Rechtsordnung zu entnehmen.
- 1.6.2. Damit verweist § 8 AVG auf alle von den Verwaltungsbehörden in der jeweiligen Verwaltungssache anzuwendenden Rechtsvorschriften und knüpft an die dort vorgesehenen (meist materiellen) Berechtigungen – durch Erklärung des so Berechtigten zur Partei, prozessuale Rechte (Parteirechte). **Durch diese prozessualen Rechte werden die materiellen Berechtigungen zu „subjektiven“ durchsetzbaren öffentlichen Rechten.**
- 1.7. Aus der Entstehungsgeschichte des § 8 AVG ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Unterschied zwischen Rechtsanspruch und rechtlichem Interesse in der Intensität der behördlichen Bindung gesehen hat.
Danach hat einen **Rechtsanspruch** derjenige, dem gegenüber die Behörde zur Setzung eines inhaltlich bestimmten Verwaltungsaktes „verpflichtet ist“; ein **rechtliches Interesse** hingegen besteht dann, wenn die Behörde bei der von ihr zu fällenden Entscheidung zur Ermessensausübung ermächtigt ist.
In beiden Fällen („Rechtsanspruch“, „rechtliches Interesse“) kommt es letztlich darauf an, ob die Rechtsordnung dem Einzelnen eine **Berechtigung gewährt**, was eben durch Auslegung – wie sie oben erfolgt ist – der betreffenden Rechtsordnung festzustellen ist.

Zum Verdacht Punkt 2 – Willkür (auch Herstellung eines gesetzlosen Zustandes zu Punkt 5):

1. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ist dann verletzt, wenn die Behörde **Willkür** ausübt.
2. Ein willkürliches Verhalten der Behörde, die in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderen in einer **gehäuften Verkennung der Rechtslage**, aber auch im **Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit** in einem entscheidenden Punkt oder dem **Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens** überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem **Ignorieren des Parteivorbringens** und einem **leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten** oder dem **Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes** (zum Beispiel VfSlg. 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002, VfSlg 10.338/1985, 11.213/1987).

3. Durch das Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeiten in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteinovorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten **ist von einem willkürlichen Verhalten der Behörden auszugehen.**
4. Eine solche Gleichheitswidrigkeit nimmt der Verfassungsgerichtshof unter anderem nicht nur dann an, wenn eine Behörde in **einem** entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlässt (VfSlg. 9005, 12.570, 15.124; VfGH 23.2.1999, B1678/97), sondern auch dann, wenn die **Beweisaufnahme etwa einseitig** ist (VfSlg. 13.830) oder wenn sie vom Akteninhalt leichtfertig abgeht und den festgestellten Sachverhalt völlig außer Acht lässt (VfSlg. 8854).
5. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in ständiger Judikatur, dass **der Gleichheitsgrundsatz der Vollziehung Willkür verbietet.**
6. Ein willkürliches Verhalten ist der Behörde dann vorwerfbar, wenn sie den **Beschwerdeführer aus unsachlichen Gründen benachteiligt** hat oder aber, wenn die angefochtenen Bescheide – wie oben aufgezeigt – **wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch steht** (VfSlg. 10.337/1985, 11.436/1987).
7. Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung auch, dass eine **denk unmögliche Gesetzesanwendung** Willkür indiziert (VfSlg. 9191, 3238, 9534, 9561 u. a.).
8. Wenn die Behörde etwa nur die für die Abweisung eines Anspruches maßgeblichen Gründe aufzählt, es jedoch unterlässt sich mit den Gründen auseinander zu setzen, die für die Bejahung der Anspruchsberechtigung zu sprechen scheinen, sodass sie gar nicht in die Lage kommen kann, Gründe und Gegengründe einander gegenüber zu stellen und dem größeren Gewicht der Argumente den Ausschlag zu geben (VfSlg. 8674/1979, 9665/1983) verstößt dies ebenso gegen den Gleichheitsgrundsatz und ebenso liegt ein verfassungsrechtlich relevanter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei Zugrundelegung einer **grundlegend verfehlten Rechtsauffassung** – wie sie hier von den verdächtigen Behörden in ihren Erkenntnissen vertreten wird – in einem wesentlichen Punkt vor (VfSlg. 13.466, 13.664 u.a.), sowie bei qualifizierter Rechtswidrigkeit. Insoweit wird **„offener und gravierender“ Rechtsverstoß als Willkür gewertet** (VfSlg. 13.430).

Willkür wird auch bei schweren **Begründungsmängeln** angenommen: So wenn jegliche Begründung fehlt (VfSlg. 9206, 9293, 10.057, 10.997,

12.184, 14.160, 17.033), oder die Begründung im einem entscheidungswesentlichen Punkt nicht nachvollziehbar ist (VfSlg. 13.760, 17.050, VfGH 17.12.1999, B 2250/97), oder die Behörde es **unterlässt** in einem maßgeblichen Punkt ihrer Entscheidung Gründe und Gegengründe **gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen** (VfSlg. 8674, 12.102, 12.477, 17.017).

9. Die verdächtigen Behörden haben dadurch, dass sie verneinen, dass der beschwerdeführenden Partei keine Antragslegitimation zur Einleitung eines Verfahrens gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991 zusteht, so wird die genannte Bestimmung auch unter diesem Aspekt **denk unmöglich angewendet**.

Zum Verdacht Punkt 3 - Verfahrensbruch:

Das Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK:

1. Mit diesem Verfassungsrecht wird das Recht auf Gehör angesprochen (EGMR 20.2.1996, Vermeulen, ÖJZ 1996, 673). Das Recht auf Gehör beinhaltet ein Recht auf Kenntnisnahme von allen Beweisen (EGMR 31.5.2001, K.S., ÖJZ 2002, 658) die Möglichkeiten der Stellungnahme zu strittigen Tatsachen (EGMR 19.12.1991, Kamersinski, ÖJZ 1940, 412; VfSlg. 12.649) **und die Pflicht zur sorgfältigen Prüfung des Vorbringens der Parteien** (EGMR 19.4.1993, Kraska, ÖJZ 1993, 818).
2. Aus dem Gebot des fairen Verfahrens folgt auch der „Grundsatz der Waffengleichheit“. Dieser schreibt ein kontradiktorisches Verfahren vor und gebietet ein faires prozessuales Gleichgewicht zwischen den Parteien (EGMR 23.6.1993 Ruiz-Mateos, ÖJZ 1994, 105).
3. Weiters muss in der **Begründung von Entscheidungen** die wesentlichen Fragen angesprochen werden (EGMR 19.12.1997, Elle, ÖJZ 1998, 1933).
4. Die verdächtigen Behörden haben die Entscheidung der Straßenrechtsbehörde I. und II. Instanz betreffend die Zurückweisung der verfahrensgegenständlichen Anträge bestätigt. Insoweit wurde den Beschwerdeführern die Parteistellung aberkannt, **obwohl diesbezüglich nicht einmal ein Ermittlungsverfahren abgeführt wurde**.

Jedenfalls erfolgte die Zurückweisung der Anträge der beschwerdeführenden Partei **gesetzwidrig**, weil die Beschwerdeführer als betroffene Anrainer gemäß § 14 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 iVm. § 14 Abs. 1 leg. cit. ein subjektives Recht auf Entscheidung über ihre

Anträge zusteht und damit auch eine entsprechende Parteistellung zukommt, ansonsten dieses subjektive Recht nicht gewahrt werden könnte.

- Solcher Art war es auch für die Straßenrechtsbehörde I. Instanz und dementsprechend auch der Straßenrechtsbehörde II. Instanz unzulässig, in geradezu selbstherrlicher Art und Weise – **ohne entsprechendes Ermittlungsverfahren** – davon auszugehen, dass auch bei den am 25. März 2010 durchgeführten, von der Gemeinde veranlassten Maßnahmen nur die bestehenden Fahrspuren eingeebnet und auf der Fahrbahn angeschwemmtes Erdreich entfernt, sowie Schotter auf die bestehende Fahrbahn aufgebracht worden ist und dass es sich dabei ausschließlich um Instandhaltungsmaßnahmen gehandelt hat, bei welchen die Grundsätze und Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 Oö. Straßengesetz 1991 beachtet worden sein sollen, **verwehrt** entsprechende Feststellungen zu treffen, die nicht den Tatsachen entsprechen und nicht durch ein entsprechendes **Beweisverfahren** geprüft und unter Beweis gestellt worden sind – weil diesbezüglich **nicht einmal ein entsprechendes Ermittlungsverfahren** abgeführt worden ist (siehe meine Anzeige vom 5. Nov. 2012)
- Eine entsprechende Begründung für diese Annahme wird in den Bescheiden nicht angeführt, was **gegen die im § 60 AVG normierte Begründungsverpflichtung verstößt**. Zu der Begründung eines jeden Bescheides sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage zusammenzufassen.
- Gemäß § 56 AVG hat der Erlassung des Bescheides in der Regel ein Ermittlungsverfahren voranzugehen.
- Zu ermitteln ist nach § 37 AVG der „für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt“. Die freie Beweiswürdigung der Behörde ist durch die Notwendigkeit, ihr Ergebnis zu begründen, massiv eingeschränkt – die Behörde muss nämlich dartun, dass sie **alle relevanten Umstände vollständig erhoben hat**. Sie hat die Überlegungen nachvollziehbar und plausibel darzutun, auf die sich ihre Überzeugung stützt, dass der von ihr angenommene Sachverhalt wirklich vorliegt; insbesondere, warum sie bei einander widersprechenden Beweisen gerade jenen Beweis als gelungen betrachtet, den sie dem Bescheid zugrunde legt. Tat- und Rechtsfragen sind in der Bescheidbegründung auseinander zu halten; beide werden in Ansehung der verwaltungsgerichtlichen Prüfungscompetenz auch verschieden behandelt.

- Die Begründung eines Bescheides hat im Sinne des § 60 AVG Klarheit über die tatsächlichen Annahmen der Behörde und ihre rechtlichen Erwägungen zu schaffen (VwSlg. 206 A/1947, VwGH 1.7.1981, 3518/80).
- Es hindert eine **Begründungslücke** – wie sie gegenständlich eindeutig vorliegt – die Nachprüfung des Bescheides auf Gesetzmäßigkeit des Inhaltes. Dann hat die Behörde durch die unzulängliche Begründung Verfahrensvorschriften verletzt, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (VwSlg. 2407 A/1952, VwGH 6.3.1984, 83/05/0101).
- Der Begründungspflicht wird auch durch die Oberbehörde, wenn sie lediglich auf die Begründung der Unterinstanz verweist, nur unter der Voraussetzung entsprochen, dass diese Begründung **auf alle** in dem Rechtsmittel **vorgebrachten Tatsachen** und Rechtsausführungen eingegangen ist und der Oberinstanz keine durch die Begründung der Unterinstanz offen gelassene Frage vorgelegt wurde (VwGH 17.11.1966, 1111/66 u.a.).
- **Davon kann aber gegenständlich in allen Verfahren keine Rede sein, setzt sich doch die Berufungsbehörde mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander. Sie stellt vielmehr – ohne Ermittlungsverfahren – bloß eigene – durch nichts bewiesene – Behauptungen in den Raum, die nicht den Tatsachen entsprechen.**
- Aus dem im § 39 AVG normierten Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialmaxime) ist es Sache der Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amtswegen festzustellen. In dieser Offizialmaxime ist der Grundsatz der materiellen Wahrheit eingeschlossen. Die Behörde hat daher den objektiven Sachverhalt festzustellen. Entscheidungsrelevante Tatsachen können von der Behörde nicht allein deswegen als erwiesen angenommen werden, weil sie von der Partei zugestanden bzw. sogar von der gegnerischen Partei außer Streit gestellt wurde oder wenn sie **gar selbst aufgestellt werden** als „Straßenerhalter“ **und damit Partei des Verfahrens ist – wie dies gegenständlich der Fall ist.**
- Der Grundsatz der Verfahrensökonomie darf nicht zu einer Gestaltung des Ermittlungsverfahrens führen, die den Anspruch der Parteien auf „Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen“ (§ 37 AVG) verkürzt, **wie dies gegenständlich eindeutig geschehen ist.**
- Zweck des Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG, den für die Erledigung einer Verwaltungssache **maßgebenden Sachverhalt festzustellen** und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Mit diesem Erfordernis wird auch durch die Bestimmung des § 56 AVG entsprechend Rechnung getragen.

- Dieser Sachverhalt wurde aber weder von der Behörde I. Instanz, noch von der Behörde II. Instanz festgestellt. Auch von keiner den Behörden zuzurechnenden Institutionen. Ist der der behördlichen Entscheidung oder Verfügung zugrunde gelegte Sachverhalt nicht in einem dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahren klargestellt worden – **wie dies gegenständlich eindeutig der Fall ist** -, so ist keine ausreichende Gewähr gegeben, dass er dem wahren Sachverhalt entspricht. Die behördliche Erledigung ist dann, wenn sie nicht schon als inhaltlich rechtswidrig erkennbar ist, allein deshalb (formal) rechtswidrig. **Die Berufungsbehörde hat solche Verfahrensmängel zu beheben oder von der Unterinstanz beheben zu lassen** (§ 66 Abs. 1 AVG), sodass die belangte Behörde davon **ausgehen hätte müssen**, dass durch den angefochtenen Bescheid der Straßenbehörde I. und II. Instanz die beschwerdeführende Partei in ihren Rechten verletzt wurde. Wenn der **Sachverhalt so mangelhaft ermittelt wurde** – wie dies auch gegenständlich der Fall ist, **weil überhaupt kein Ermittlungsverfahren abgeführt wurde** und den Beschwerdeführern auch keine Möglichkeit geboten wurden etwa zu den Ergebnissen eines allfälligen Ermittlungsverfahrens Stellung zu beziehen – ist die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich ist, so ist der Bescheid ersatzlos aufzuheben und die Angelegenheit an die Behörde I. Instanz zur neuerlichen Entscheidung zu verweisen (§ 66 Abs. 2 AVG). Das in § 37 AVG und in § 45 Abs. 3 AVG festgelegte **Recht auf Gehör** - seine Gewährung ist entgegen den Gesetzeswortlaut Mittel zum Zweck der Wahrheitsfindung – ist jeder Partei einzuräumen. Die Mitwirkung der Partei am Ermittlungsverfahren erhöht insoweit die Chance einer richtigen Sachverhaltsfeststellung und ermöglicht der Partei, ihre (behaupteten) Rechte und rechtlichen Interessen zu wahren.
- Die Behörde muss das Parteiengehör von Amtswegen (§ 39 Abs. 2 AVG) ausdrücklich und förmlich gewähren. Der Partei ist eine angemessene Frist für eine Stellungnahme einzuräumen. **Dies ist gegenständlich unterblieben. Es wurde im Gegenteil die Fristen für eine Stellungnahme (max. 14 Tage) so gesetzt, dass diese zumeist an Feiertagen z.B. Weihnachten, Neujahr, Hl. 3 Könige zum Tragen kamen und so die Beschwerdeführer in absoluten rechtlichen Notstand gerieten.**
- Der Grundsatz des Parteiengehörs wird besonders betont in § 43 Abs. 2 und 3 AVG, § 45 Abs. 3 AVG und § 65 AVG.
- Gegen all diese Grundsätze hat sowohl die Straßenrechtsbehörde I. Instanz als auch die Straßenrechtsbehörde II. Instanz und alle weiteren Behörden eindeutig verstoßen, sodass schon allein aus diesem Grund eine subjektive Rechtsverletzung der Beschwerdeführer vorliegt, die von den belangten Behörde festzustellen gewesen wäre.

- **Die verdächtigen Behörden und Organe haben alle von den Beschwerdeführern vorgelegten Beweise inklusive Lichtbildern ignoriert, alle Vorbringen negiert und nur Entscheidungen aus eigener selbtherrlicher Art getroffen.**
- Weder die Straßenrechtsbehörde I. Instanz noch die Straßenrechtsbehörde II. Instanz noch die Wasserrechtsbehörde haben ein entsprechendes Ermittlungsverfahren zu den diesbezüglichen Behauptungen der Beschwerdeführer abgeführt, insbesondere unter Bedachtnahme darauf, dass die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz selbst als „Straßenerhalterin“ Partei ist und daher ihr Vorbringen, das im konträren Widerspruch zum Vorbringen der Beschwerdeführer steht, einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch durch Beiziehung von Sachverständigen zu unterziehen gewesen wäre, um den oben im Detail dargelegten **Verfahrensgrundsätzen** zu entsprechen.
- Wären die von den Beschwerdeführern beantragten Beweise aufgenommen worden, hätte sie ihr diesbezügliches Vorbringen unter Beweis stellen können.
- Insoweit die verdächtige Straßenrechtsbehörde II. Instanz und die Bezirkshauptmannschaft Eferding hinweisen, dass im Jahr 1997 angeblich durch Hermann Weißenböck eine Erdaufbringung stattgefunden habe, wofür es mehrere Zeugen geben würde, so ist auch dieser Hinweis schon allein unter dem Aspekt völlig verfehlt, weil auch über diese Behauptung kein Beweisverfahren abgeführt worden ist und die Behörde auch hier in geradezu selbtherrlicher Art und Weise ihr eigenes Vorbringen als „Straßenverwalterin“ und damit als Partei dieses Verfahrens einfach als richtig annahm, **ohne darüber ein Ermittlungsverfahren abzuführen und die vermeintlichen Zeugen im Rahmen eines förmlichen Verfahrens einzuvernehmen.**
- Der Behörde ist es auch unter diesem Aspekt verwehrt, einfach Feststellungen in den Raum zu stellen, **ohne Beweise aufzunehmen** und ohne Prüfung des Vorbringens der Beschwerdeführer im Rahmen eines förmlichen Verfahrens unter Wahrung des Parteigehörs.
- Hätten die Behörden zu all den seit 2001 gestellten Anträgen **nur ein einziges Ermittlungsverfahren** wie oben dargestellt abgeführt, wäre hervorgekommen, dass es hier keine Gemeindestraße im Sinne des Straßengesetzes und der STVO gibt und es auch niemals gegeben hat.
- Unter diesem rechtlichen Aspekt hätte schon der Entfernungsauftrag für den Weidezaun und die Obstbäume niemals erlassen werden dürfen, weil hier keine dem Recht entsprechende öffentliche Straße vorliegt und sich hier die

Behörden auf keinerlei dem Gesetz entsprechende Beweisergebnisse stützen können, die sich nur im Rahmen eines gesetzlichen und förmlichen Ermittlungsverfahrens ergeben hätten, wie oben dargelegt.

Zum Verdacht Punkt 4 – vorsätzliche Herstellung eines gesetzlosen Zustande:

Dieser wurde bereits unter Punkt 2 (Willkür) abgeklärt und definiert.

Zum Verdacht Punkt 5 – Bildung einer kriminellen Organisation:

Aus all den oben vorgebrachten Sachverhalten ergibt sich der Beweis für diesen Vorwurf automatisch. Wenn man sich die bisherigen 16-jährigen Ereignisse bis hin zur Cobraaktion, für die gleichfalls die Herausgabe der nötigen Unterlagen, die zu diesem Einsatz geführt haben, sogar von der Polizei verweigert wurden (siehe dazu unsere VwGH Beschwerde vom 9.4.2013 – Bescheid Dr. Keplinger) vor Augen führt, wird sich wohl jedem dieser **Verdacht** erschließen.

Ein Zusammenspiel und gegenseitiges Abstimmen der Aktionen in völlig rechtsbrüchlicher Weise der involvierten verdächtigen Personen bzw. Behörden unter Einbeziehung des Gemeinderechtsanwaltes dürfte hiermit eindeutig bewiesen sein.

Das gesamte Behördenvorgehen hat mit einem funktionierenden Rechtsstaat und seinen bestehenden Gesetzen nichts gemeinsam und ist die Vorgangsweise, die nur totalitären oder kriminellen Organisationen zugerechnet werden kann (muss)!

Ich hoffe, die anscheinend (gleichfalls Aussage CI Coser?) für die Polizei unverständliche und nicht nachvollziehbare Anzeige vom 31.März 2013 nunmehr ausführlich erläutert und in verständlicher und lesbarer Form dargestellt zu haben.

Sollten sich noch weitere Fragen Ihrerseits ergeben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anzeiger und Beschwerdeführer

Hermann und Gertrude Weißenböck

Verteiler durch E-Mail:

Landespolizeidirektor Andreas Pils
Chef A1 Franz Gegenleitner
PRA Dr. Christian Grufeneder
LV Werner Buchegger